

614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1982, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ und „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ werden jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ bzw. „Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Im § 8 a Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lautet der dritte Satz:

„Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f. sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.“

3. § 21 Abs. 1 und 2 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach

Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf auf einer Schulstufe einer Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden.“

4. § 27 Abs. 1 und 2 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 16 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.“

5. § 27 Abs. 4 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4,

in einer Vorschulgruppe an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 3 nicht unterschreiten.“

6. § 33 Abs. 1 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(1) Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.“

7. § 33 Abs. 2 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten.“

8. § 33 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.“

9. Im § 39 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung „9. Klasse“ jeweils die Wendung „8. Klasse“.

10. Im § 39 werden die Abs. 2 bis 5 als Abs. 3 bis 6 bezeichnet und wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist ferner

in der 5. Klasse als verbindliche Übung Informatik vorzusehen.“

11. Im § 40 wird Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Aufnahme in die Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.“

12. Im § 43 werden die Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet und wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Klassenschülerzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule darf abweichend von Abs. 1 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu entscheiden.“

13. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 und 2 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.“

14. § 59 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung.“

15. § 68 lautet:

„Aufnahmuvoraussetzungen

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgängen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist.“

16. Im § 73 Abs. 2 lit. b, im § 75 Abs. 1 lit. c und im § 77 Abs. 1 lit. b lautet jeweils der zweite Satz:

„Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule.“

614 der Beilagen

3

17. § 111 Abs. 3 lautet:

„(3) Für jede Berufspädagogische Akademie sind zur schulpraktischen Ausbildung geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.“

18. § 111 Abs. 7 entfällt.

19. § 112 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grundlagen der Erziehung, Gesundheitslehre, Schul- und Arbeitshygiene);“

20. Im § 112 wird Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet und folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) In den Lehrplänen können verkürzte Studiengänge für in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf ihre in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von am Pädagogischen Institut eingerichteten einschlägigen Lehrveranstaltungen die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.“

21. § 113 Abs. 6 lautet:

„(6) Für gemäß § 112 Abs. 2 verkürzte Studiengänge hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zusätzlich zu den auf Grund des Abs. 5 festzulegenden Aufnahmuvoraussetzungen jene Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles bei der verkürzten Studiendauer erforderlich sind.“

22. § 119 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen; sie kann auch eine Vorschulstufe umfassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungsvolksschule darf 30 nicht übersteigen. Die Vorschulstufe ist bei mindestens 10 Schülern als Vorschulklasse zu führen und darf in einer Klasse 20 Schüler nicht übersteigen; bei mindestens 4 Schülern ist die Vorschulstufe als Vorschulgruppe zu führen, und zwar an 2 Schultagen je Woche und bei mindestens 7 Schülern an 3 Schultagen je Woche. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung des Landes, in dem die Pädagogische Akademie ihren Standort hat, für Volksschulen keine Trennung des Unterrichtes in Leibübungen nach Geschlechtern vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Kna-

ben und Mädchen in Leibübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.“

23. Im § 119 Abs. 7 lautet der dritte Satz:

„Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen.“

24. Im § 119 Abs. 8 lautet der zweite Satz:

„Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungs-sonderschule darf höchstens 16 betragen, in Klassen mit mehrfach behinderten Kindern höchstens 10.“

25. An die Stelle der §§ 131 c und 131 d tritt folgender § 131 c:

„§ 131 c. (1) Abweichend von der Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie gemäß § 121 erster Satz können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden, die einen Vorbereitungslehrgang gemäß Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) An den Pädagogischen Akademien kann bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 ein Vorbereitungslehrgang geführt werden:

1. Der Vorbereitungslehrgang hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang Personen mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen auf das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie vorzubereiten.

2. Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Humanwissenschaften, Deutsch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie sowie alternativ ein erweiterter Unterricht in Deutsch oder in Mathematik. Ferner ist in diesem Lehrplan als Freigegegenstand Lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die den Studiengang für das Lehramt an Volksschulen besuchen, entfallen die mit der Ausbildung für Werkerziehung (textiler Bereich) zusammenhängenden Pflichtgegenstände und für jene, die den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen besuchen, entfällt der Pflichtgegenstand gemäß § 120 Abs. 3 lit. b und die diesem entsprechenden Fachdidaktiken; sie sind jedoch zum Besuch dieser Pflichtgegenstände berechtigt.“

Artikel II

Das Schulorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und

Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten.“

Artikel III

Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1980 wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lit. b lautet:

„b) Diese Sonderschulen umfassen 8 Schulstufen; der Anschluß der 9. Schulstufe in der Form des Polytechnischen Lehrganges ist möglich. Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Insoweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen. Sofern hierfür nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für mehrere Schulstufen jeweils in einer Klasse erfolgen; wird der Unterricht für mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt, so sind solche Klassen in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.“

2. Z 1 lit. e lautet:

„e) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 8 nicht übersteigen. Soweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse durch Verordnung festzulegen. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die Zahl 8 nicht übersteigen.“

3. Der Z 2 wird folgende lit. e angefügt:

„e) Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die

Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Schülergruppen eingerichtet werden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Schülergruppen hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unter Bedachtnahme auf die im § 51 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes genannten Mindestvoraussetzungen sowie die regionalen Verhältnisse durch Verordnung festzulegen.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I Z 1 mit 1. Jänner 1985,

2. Artikel I Z 10, 14, 15, 17, 18, 22 und 24 sowie Artikel III Z 1 und 3 mit 1. September 1985,

3. Artikel I Z 12, 13 und 23 sowie Artikel III Z 2 hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1985, der 2. Klasse mit 1. September 1986, der 3. Klasse mit 1. September 1987 und der 4. Klasse mit 1. September 1988,

4. Artikel I Z 19 bis 21 und 25 mit 1. September 1986,

5. im übrigen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 2 und 3 sind innerhalb eines halben Jahres zu erlassen und hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1985, der 2. Klasse mit 1. September 1986, der 3. Klasse mit 1. September 1987 und der 4. Klasse mit 1. September 1988 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 4 bis 6 und 8 sind innerhalb eines halben Jahres zu erlassen und mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Artikel II sind innerhalb eines halben Jahres zu erlassen sowie mit 1. September 1985 in Kraft und mit 31. August 1989 außer Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 30. Juni 1982 die damalige Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle vorzulegen, mit der die Maßnahmen zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen fortgesetzt werden.
2. Die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der Informatik sind nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung als ein Teil der Allgemeinbildung zu betrachten; in den allgemeinbildenden höheren Schulen wird diese Ausbildung jedoch nur als Freigegegenstand angeboten.
3. Wünsche nach Verbesserungen und Klarstellungen in einigen Bereichen.

Ziel:

Die erkannten Probleme sollen einer Lösung zugeführt werden, soweit sie kurzfristig realisierbar erscheinen.

Inhalt:

1. Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen, einigen Sonderschularten sowie der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.
2. Einführung des Unterrichtsbereiches „Informatik“ als verbindliche Übung in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen.
3. Aufnahme einiger sonstiger Änderungen, soweit diese im Hinblick auf die schulische Entwicklung vordringlich erscheinen.

Kosten:

Im folgenden wird der Mehraufwand in Millionen Schilling gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angegeben, wobei die sich durch den Schülerrückgang ergebenden Einsparungen berücksichtigt wurden.

1985:	1986:	1987:	1988:	1989:	1990:
173,2	256,3	112,1	95,7	50,3	—

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Der vorliegende Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

1. Senkung von Klassenschülerhöchstzahlen

Der Nationalrat hat am 30. Juni 1982 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich den Entwurf einer Novelle des Schulorganisationsgesetzes vorzulegen, mit der die bereits getroffenen Maßnahmen zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen fortgesetzt werden. Unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Schülerzahl, der Lehrerversorgung, der Schulraumsituation und der besonderen regionalen Gegebenheiten sollen durch ein flexibles Modell die Klassenschülerhöchstzahlen in der Hauptschule, im Polytechnischen Lehrgang, in der allgemeinbildenden höheren Schule, im berufsbildenden Schulwesen und in den Anstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher herabgesetzt werden.“

Unter Bedachtnahme auf diese EntschlieÙung sieht der vorliegende Entwurf eine weitere Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl im Bereich der Hauptschule (durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist die Höchstzahl von 36 auf 33 gesenkt worden), eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl für Sonderschulen für blinde Kinder, für Gehörlose, für schwerstbehinderte Kinder, für sehbehinderte Kinder und für schwerhörige Kinder sowie für die Heilstättenschule (für die übrigen Arten der Sonderschule ist durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Höchstzahl von 18 auf 16 gesenkt worden) sowie eine Anpassung der Klassenschülerzahlen des Polytechnischen Lehrganges und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen an jene der Hauptschule vor. Für die Sonderschulen und den Polytechnischen Lehrgang soll die Neuregelung zur Gänze ab 1. September 1985, bei der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule ab 1. September 1985 aufsteigend in Kraft treten.

Durch die für die Hauptschule, den Polytechnischen Lehrgang und die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule vorgesehenen Rahmen-

bestimmungen wird der EntschlieÙung des Nationalrates hinsichtlich der Flexibilität des Modells Rechnung getragen. Das stufenweise Inkrafttreten der Regelungen nimmt auf die Schülerzahlenentwicklung Bedacht; außerdem erschiene eine Herabsetzung von Höchstzahlen im Rahmen eines Bildungsganges pädagogisch unzweckmäßig, da es dadurch zu Klassenteilungen und Lehrerwechsel kommen könnte. Im Bereich der Sonderschule wurde von einem aufsteigenden Inkrafttreten jedoch Abstand genommen, weil die Vorteile einer geringeren Schülerzahl im Hinblick auf die intensivere Befassungsmöglichkeit mit dem einzelnen Kind, die in dem Bereich der schwereren Behinderungen besonders wichtig ist, gegenüber dem Nachteil eines allfälligen Lehrerwechsels überwiegen. Eine Einbindung der Senkung von Klassenschülerhöchstzahlen über das vorgesehene Ausmaß hinaus erscheint vor allem im Hinblick auf die Schulraumsituation im berufsbildenden Schulwesen, die gegebene Schülerzahlenentwicklung sowie die mit einer derartigen Senkung verbundenen Kosten derzeit noch nicht realisierbar.

2. Einführung von Informatik in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Die Einführung eines verpflichtenden Unterrichtsgegenstandes „Informatik“ im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen ist im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen an die Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen erforderlich. Aus diesem Grunde enthält der Entwurf den Vorschlag auf Einführung eines derartigen Unterrichtsgegenstandes in der Art einer verbindlichen Übung.

3. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Schulorganisationsrechtes

Ferner enthält der vorliegende Entwurf eine Reihe von Änderungen, durch die eine Verbesserung der Schulorganisation angestrebt wird.

Im übrigen wird auf den Besonderen Teil dieser Erläuterungen verwiesen.

B. Der Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält im Artikel I Z 2 bis 8 sowie im Artikel II gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG Grundsatzbestimmungen und im übrigen gemäß Artikel 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich Art. III des Ent-

wurfes jedoch gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt bei Beschlußfassung im Nationalrat den besonderen Erfordernissen des Artikels 14 Abs. 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Gemäß 1. Teil Artikel I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministerriengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“. Dementsprechend wären jene Bestimmungen, die auf den Bundesminister (bzw. das Bundesministerium) für Unterricht und Kunst Bezug nehmen, zu ändern.

Zu Z 2:

§ 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes sieht drei Arten von Förderunterricht vor, nämlich in sublit. aa den Förderunterricht allgemeiner Natur für schwächere Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, um den erforderlichen Unterrichtserfolg zu erreichen, in sublit. bb einen besonderen Förderunterricht für Sonderschulen, um den Übertritt in die Normalformen leichter zu ermöglichen, sowie in sublit. cc den besonderen Förderunterricht im Zusammenhang mit dem leistungsdifferenzierten Unterricht. Der letztgenannte Förderunterricht soll Schüler in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereiten und deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindern. In den Schulversuchen zur Gesamtschule war dieser Förderunterricht ein wesentlicher Bestandteil des Programms, der für die erfolgreiche Führung dieser Schulversuche wichtig war. Die derzeit vorgesehene Mindestzahl von 8 Schülern für die Eröffnung dieses Förderunterrichtes würde im Zusammenhang mit der Schülerzahlentwicklung und der nunmehr vorgesehenen Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl jedoch zu einer starken Einschränkung dieser unterstützenden Maßnahme führen und damit den Erfolg der durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Neuorganisation der Hauptschule beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, für diesen Förderunterricht bereits eine Eröffnungszahl von 6 Schülern vorzusehen.

Zu Z 3:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgte eine Neufassung der Grundsatzbestimmung des § 21 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetz-

zes betreffend die Klassenschülerzahl an der Hauptschule. Statt der bis dahin geltenden Klassenschülerhöchstzahl 36 und der Richtzahl 30 erfolgte analog der Regelung bei den Volksschulen eine Rahmenbestimmung, nach der die Klassenschülerzahl an Hauptschulen 33 nicht übersteigen darf und 20 nicht unterschreiten soll. Unter Bedachtnahme auf die seit 1982 eingetretene Schülerzahlentwicklung an der Hauptschule und dem neuen Lehrplan für diese Schulart (abgesehen vom zusätzlichen Unterricht in Leibesübungen) ergibt sich, daß bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 33 der Aufwand im wesentlichen gleich bliebe. Regional würden sich jedoch Probleme ergeben, sodaß — auch unter Bedachtnahme auf die im Allgemeinen Teil unter Z 1 genannte Entschließung des Nationalrates — eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 33 auf nunmehr 30 zweckmäßig ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß im Hauptschulbereich insofern eine wesentliche Umstellung erfolgt, als bisher die Schüler in allen Unterrichtsgegenständen in zwei Klassenzügen unterrichtet werden, die neue Form der Hauptschule jedoch — abgesehen von den drei leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen — den Unterricht ohne organisationsmäßige Trennung der Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit vorsieht; um eine entsprechende Individualisierung des Unterrichts trotzdem erreichen zu können, erscheint die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl von 33 auf 30 geboten.

Die derzeitige Grundsatzbestimmung für die Schaffung von Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sieht vor, daß die durchschnittliche Schülerzahl in den Schülergruppen 15 nicht unterschreiten darf. Die Grundsatzbestimmung trifft hierbei keine Aussage, ob der Durchschnitt sich nur auf die betreffende Schulstufe in einer bestimmten Hauptschule oder auf alle Schülergruppen in einer Hauptschule oder auf alle Hauptschulen im betreffenden Bundesland bezieht. Die Ausführungsgesetze sehen daher unterschiedliche Bezugsgrößen vor. Sofern die Durchschnittszahl auf eine bestimmte Hauptschule bezogen wird, ergeben sich insbesondere bei kleineren Hauptschulen deshalb Schwierigkeiten, weil nicht für alle Leistungsgruppen eigene Schülergruppen eingerichtet werden können; dies oft auch dann, wenn nach dem zweiten Kriterium für die Einrichtung von Schülergruppen (Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Klassen) die Einrichtung einer Schülergruppe möglich wäre. Um auch für kleinere Hauptschulen weitgehend die Schaffung eigener Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu gewährleisten, sieht die Entwurfsbestimmung als Durchschnittszahl der Schüler in den Schülergruppen auf einer Schulstufe einer bestimmten Schule die Zahl 10 als Mindestgröße vor; das zweite Kriterium, nämlich die Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Klassen, soll jedoch gleich bleiben. Dies hat im Zusammen-

hang mit der Klassenschülerzahlregelung zur Folge, daß bereits bei 31 Schülern 2 Klassen mit 3 Schülergruppen gebildet werden können; würde nur die Klassenschülerzahlregelung wie im Entwurf vorgesehen erfolgen, jedoch eine Durchschnittszahl von 15 für die einzelnen Schulstufen und Schulen vorgesehen bleiben, könnten wohl 2 Klassen, aber bis zu einer Gesamtschülerzahl von 44 in diesen Klassen nicht 3 Schülergruppen gebildet werden. Als weitere Verbesserung ist vorgesehen, daß in der 4. Klasse der Hauptschule bereits ab 21 Schülern 3 Schülergruppen im Ausführungsgesetz vorgesehen werden dürfen, und zwar auch dann, wenn nur eine einzige vierte Klasse an der betreffenden Hauptschule besteht; diese Sonderregelung für die 4. Klasse erscheint deshalb geboten, weil diese auch für den Übertritt in weiterführende Schulen vorbereitet und die Leistungsdifferenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache in dieser Schulstufe am stärksten ist. Sogar wird zumindest in der 4. Schulstufe auch an sehr kleinen Hauptschulen im Regelfall die Möglichkeit zur Führung des leistungsdifferenzierten Unterrichts in eigenen Schülergruppen für jede Leistungsgruppe möglich sein.

Zu Z 4:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die für einige Sonderschularten vorgesehene höchste Klassenschülerhöchstzahl 18 auf 16 heruntersetzt. Für die Sonderschulen für blinde Kinder, für Gehörlose, für schwerstbehinderte Kinder, für sehbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder sowie für die Heilstättenschule sah diese Novelle keine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen vor; dies soll nunmehr durch die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgen.

Zu Z 5:

Bei einer Neuregelung der Klassenschülerhöchstzahlen für die Sonderschule ist die Klassenschülerzahlregelung für die Einrichtung von Vorschulstufen an den nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschulen dieser Neuregelung entsprechend zu gestalten.

Zu Z 6:

Die Klassenschülerzahlregelung am Polytechnischen Lehrgang soll jener der Hauptschule angepaßt werden.

Zu Z 7:

Auch die Regelung für die Einrichtung von Schülergruppen im Hinblick auf den leistungsdifferenzierten Unterricht soll der Regelung der Hauptschule angepaßt werden. Da die Lebende Fremdsprache erst ab 1. September 1989 für alle Schüler des Polytechnischen Lehrganges verbindlich sein wird, kann die im Artikel I Z 7 vorgesehene Rege-

lung erst ab 1. September 1989 wirksam werden; für die Schuljahre 1985/86 bis 1988/89 enthält Artikel II eine Übergangsregelung.

Zu Z 8:

§ 33 Abs. 3 enthält die Grundsatzbestimmung für die Teilung von Klassen beim Unterricht in einigen Pflichtgegenständen, wenn die vorgesehene Klassenschülerzahl zu hoch ist, um einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten. Derzeit sieht diese Grundsatzbestimmung vor, daß in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Fremdsprache und Leibesübungen bei 30 Schülern zwei Schülergruppen eingerichtet werden dürfen. Da nach der vorgesehenen Novellierung des § 33 Abs. 1 bereits ab 31 Schülern 2 Klassen zu bilden sind, erscheint die Teilungszahl 30 entbehrlich.

Zu Z 9:

Entgegen der Regierungsvorlage für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP) blieb § 39 unverändert. Da durch diese Novelle die 9. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch abgeschafft worden ist, muß § 39 Abs. 1 dementsprechend geändert werden.

Zu Z 10:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen und der Z 2 ausgeführt wurde, soll in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen die verbindliche Übung Informatik eingeführt werden. Gemäß § 8 lit. e sind verbindliche Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist (sofern sie nicht vom Besuch befreit sind) und die nicht beurteilt werden. Im Entwurf wird die Einführung von Informatik als verbindliche Übung, dh. als nicht zu beurteilende und für alle Schüler verpflichtende Unterrichtsveranstaltung, vorgesehen, weil einerseits durch eine zusätzliche Beurteilung eine Mehrbelastung der Schüler eintreten würde und die Gefahr bestünde, daß eine Beurteilung zum Ankauf von Heimcomputern Anlaß sein könnte, um eine bessere Note zu erreichen; dies würde zu einer zusätzlichen Belastung der Familien führen.

Mit der Einführung der verbindlichen Übung Informatik soll der Freigegegenstand Elektronische Datenverarbeitung in der 5. Klasse entfallen. Die Schüler haben jedoch die Möglichkeit, aufbauend auf der verbindlichen Übung Informatik in den weiteren Klassen der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule den Freigegegenstand Elektronische Datenverarbeitung zu besuchen und diesen Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet bei der Reifeprüfung zu wählen.

614 der Beilagen

9

Zu Z 11:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde im Zusammenhang mit der endgültigen Abschaffung der 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule die Übergangsstufe beim Oberstufenrealgymnasium endgültig eingeführt. Daher wären auch die Aufnahmvoraussetzungen und die mit dem Abschluß der Übergangsstufe verbundenen Berechtigungen in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

Zu Z 12:

Durch einen neuen Abs. 2 soll die im § 43 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Regelung betreffend die Klassenschülerzahlen für die allgemeinbildende höhere Schule hinsichtlich der Unterstufe den Regelungen der Hauptschule angepaßt werden (vgl. die im Artikel I Z 3 des Entwurfes enthaltene Bestimmung des § 21 Abs. 1).

Zu Z 13:

Hier erfolgt lediglich eine Zitatänderung, die wegen der vorstehenden Z 12 (neuer § 43 Abs. 2) erforderlich ist.

Zu Z 14:

Gemäß § 59 Abs. 1 lit. a in der derzeitigen Fassung dienen die gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der Erweiterung der Fachbildung. Da einerseits auch die Erweiterung der Fachbildung der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dient und andererseits diese Sonderformen nicht nur auf die Meisterprüfung „vorbereiten“, sondern zT auch das bei der Meisterprüfung verlangte Wissen und Können Bildungsziel ist, erscheint die derzeitige Formulierung nicht zweckmäßig.

Zu Z 15:

§ 68 des Schulorganisationsgesetzes sieht für die berufsbildenden höheren Schulen die Ablegung einer Aufnahmeprüfung vor, soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Besonderen Bestimmungen betreffend die Sonderformen wird bei den Kollegs lediglich ausgeführt, daß Aufnahmvoraussetzung die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder Fachrichtung ist, doch wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Aufnahmeprüfung für Kollegs entfällt; ebenso ist keine derartige Bestimmung für die Speziallehrgänge vorgesehen. Im Rahmen der schulversuchsweisen Führung der Kollegs war keine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Ebenso besteht auf Grund des § 55 leg. cit. für Speziallehrgänge im Bereich der mittleren Schulen keine Verpflichtung zur Ablegung der Aufnahmeprüfung. Ferner enthalten die Besonderen Bestimmungen hinsichtlich der berufs-

bildenden höheren Schulen für Berufstätige spezielle Aufnahmvoraussetzungen, sodaß auch hier eine Aufnahmeprüfung nicht gerechtfertigt ist. Sogar soll im § 68 ausdrücklich der Entfall von Aufnahmeprüfungen für Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge vorgesehen werden, soweit für diese nicht anderes bestimmt werden sollte.

Bisher wurde bei den Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung ebenso wie bei jenen hinsichtlich der Reifeprüfung jeweils darauf hingewiesen, daß die näheren Vorschriften über diese Prüfungen durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt werden. Dieses Gesetz besteht seit dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974. Aus diesem Grund kann der derzeitige letzte Satz des § 68 entfallen.

Zu Z 16:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurden neben den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen auch die Bildungsanstalten für Erzieher und für Kindergartenpädagogik als höhere Schulen geschaffen. Dieser Rechtslage sind die in den §§ 73, 75 und 77 enthaltenen Aufnahmvoraussetzungen für Kollegs anzupassen.

Zu Z 17 und 18:

§ 111 Abs. 3 und Abs. 7 enthalten Bestimmungen betreffend Besuchsschulen für Berufspädagogische Akademien. Diese beiden Bestimmungen werden zusammengefaßt.

Zu Z 19:

Im Hinblick auf das Ausbildungsziel der Berufspädagogischen Akademien erscheint es geboten, im Rahmen der Lehrplangrundlagen bei den Humanwissenschaften den Bereich der Arbeitshygiene ausdrücklich festzulegen.

Zu Z 20 und 21:

Die Regelungen betreffend die Berufspädagogischen Akademien (§§ 110 ff.) des Schulorganisationsgesetzes gehen grundsätzlich von einem Studium an den Berufspädagogischen Akademien vor Beginn der lehramtlichen Tätigkeit aus. Unbeschadet dessen wurden in den Lehrplänen auf die gegebene Notwendigkeit Bedacht genommen, daß vielfach Lehrer (insbesondere im fachlich-praktischen Unterrichtsbereich und für Berufsschulen) erst nach der Anstellung die entsprechende Lehramtsausbildung erhalten. In diesen Fällen erfolgt in der ersten Phase der Lehrertätigkeit begleitend eine Ausbildung im Rahmen der Pädagogischen Institute und wird später die Möglichkeit zum Studium an der Berufspädagogischen Akademie geboten. Die einzige Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes, die auf diese Sachlage Bedacht nimmt, ist

§ 113 Abs. 6 leg. cit., der vorsieht, daß Personen, die bereits mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis als Lehrer an einer Schulart stehen, für die sie die Lehramtsausbildung anstreben, bei der Aufnahme in die Berufspädagogischen Akademien in erster Linie zu berücksichtigen sind. Nunmehr soll durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 in den § 112 und durch eine Änderung des § 113 Abs. 6 die Gleichwertigkeit der beiden Arten der Lehrerausbildung ausdrücklich festgelegt werden.

Zu Z 22 bis 24:

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten die Grundsatzbestimmungen betreffend die Klassenschülerzahlen der Volksschule, Hauptschule und Sonderschule entsprechenden Regelungen für die analogen Übungsschulen. In Z 22 wird nunmehr ausdrücklich die Führung von Vorschulstufen an Übungsvolksschulen vorgesehen, da sich deren Führung als zweckmäßig erwiesen hat.

Zu Z 25:

Auf Grund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle laufen die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen spätestens mit dem Ende des Schuljahres 1987/88 aus. Ab Beginn des Studienjahres 1985/86 erfolgt die Ausbildung auch für den Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft für allgemeinbildende Pflichtschulen an den Pädagogischen Akademien. Derzeit besteht ein Überangebot an Absolventen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, wobei erschwerend ist, daß die Absolventen dieser Anstalten im Hinblick auf ihre Lehrbefähigung nur mit wenig Unterrichtsstunden an den einzelnen Schulen eingesetzt werden können. Um eine breitere Beschäftigungsmöglichkeit zu gewährleisten und eine bessere Vorbereitung für die Berufstätigkeit im Rahmen des allgemeinbildenden Schulwesens zu ermöglichen, erscheint es zweckmäßig, auch für Absolventen dieser Bildungsanstalten das Studium an der Pädagogischen Akademie zur Erwerbung einer umfassenden Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge oder Sonderschulen zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Bildungshöhe der Pädagogischen Akademie erscheint jedoch die Erwerbung zusätzlicher Kenntnisse erforderlich, damit die entsprechenden Studiuvoraussetzungen gegeben sind. Analog der Regelung bei den Akademien für Sozialarbeit soll daher speziell für die Absolventen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ein Vorbereitungslehrgang angeboten werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen in einem neuen § 131 c, der an die Stelle der überholten §§ 131 c und d tritt, enthalten sein. Die Einrich-

tung des Vorbereitungslehrganges als Übergangsbestimmung für die Schuljahre 1986/87 bis 1991/92 gründet sich auf der Überlegung, daß die notwendige Schülerzahl für Vorbereitungslehrgänge nicht auf Dauer gesichert sein wird. Der Bildungsgang soll 2 Semester umfassen und die im Abs. 2 Z 2 vorgesehenen Pflichtgegenstände beinhalten. Der Pflichtgegenstand Humanwissenschaften ist als umfassender Pflichtgegenstand (ohne Trennung in Teilbereiche, wie dies im § 120 Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes normiert ist) vorgesehen; aus diesem Grunde ist die gesonderte Nennung des Pflichtgegenstandes Religion erforderlich.

Zu Artikel II:

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 7 wird verwiesen.

Zu Artikel III:

Gemäß Artikel III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, sind die Angelegenheiten des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummenerziehungsinstitutes (nunmehr Bundes-Gehörloseninstitut) in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich zur Gänze Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Aus diesem Grunde wurden im Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Angelegenheiten der äußeren Organisation für diese Schulen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geregelt. Im Hinblick auf die durch die 7. und im Entwurf vorliegende 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen im Bereich der äußeren Schulorganisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen bedarf es einer Anpassung des Artikels V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle an die neue bzw. vorgesehene Rechtslage.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen. Hinsichtlich des differenzierten Inkrafttretens wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Soweit ein Inkrafttreten von Ausführungsbestimmungen vor 6 Monaten oder später als 1 Jahr nach der Erlassung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen ist, bedarf der Gesetzesbeschluß des Nationalrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Kosten *)

Mehraufwand in Millionen Schilling gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
1. Verringerung der Eröffnungszahl für den Förderunterricht im leistungsdifferenzierten Unterricht (Art. I Z 2)	0,6	1,4	1,4	1,4	0,8	—
2. Herabsetzung der Klassenschülerzahlen an Hauptschulen (Art. I Z 3) ...	34,8	91,3	39,4	52,9	30,8	—
3. Herabsetzung der Klassenschülerzahlen an Sonderschulen (Art. I Z 4 und 5)	13,7	27,4	—	—	—	—
4. Herabsetzung der Klassenschülerzahlen an Polytechnischen Lehrgängen (Art. I Z 6 bis 8 und Art. II)	13,9	27,9	—	—	—	—
5. Einführung der verbindlichen Übung Informatik an allgemeinbildenden höheren Schulen (Art. I Z 10)	14,8	35,0	10,5	—	—	—
6. Aufnahmuvoraussetzung im Zusammenhang mit der Übergangsstufe im Oberstufenrealgymnasium (Art. I Z 11)	—	—	—	—	—	—
7. Herabsetzung der Klassenschülerzahlen in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (Art. I Z 12 und 13)	25,4	72,8	59,9	41,4	18,7	—
8. Neufassung der Aufgaben der gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen (Art. I Z 14)	—	—	—	—	—	—
9. Keine Aufnahmeprüfung in bestimmten Sonderformen der berufsbildenden höheren Schulen (Art. I Z 15)	—	—	—	—	—	—
10. Berücksichtigung der Reifeprüfung von Bildungsanstalten für Erzieher und für Kindergartenpädagogik als Aufnahmuvoraussetzung für Kollegs (Art. I Z 16)	—	—	—	—	—	—
11. Änderungen im Bereich der Berufspädagogischen Akademien (Art. I Z 17 bis 21)	—	—	—	—	—	—
12. Herabsetzung der Schülerzahlen an Übungsschulen (Art. I Z 22 bis 24) ..	—	—	—	—	—	—
13. Vorbereitungslehrgang an Pädagogischen Akademien für Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen (bis 1991) (Art. I Z 25)	—	0,5	0,9	—	—	—
14. Anpassung der Bestimmungen betreffend die äußere Organisation von Bundespflichtschulen an die entsprechenden Grundsatzbestimmungen (Art. III)	—	—	—	—	—	—
	103,2	256,3	112,1	95,7	50,3	—

(Mehraufwand bereits bei den entsprechenden Grundsatzbestimmungen berücksichtigt.)

*) Die Kostenberechnung enthält nur den Personalaufwand, da unter Bedachtnahme auf die Schülerzahlentwicklung im wesentlichen mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Raum das Auslangen gefunden werden kann; der in Einzelfällen entstehende Bau- oder Mietaufwand kann erst nach feststehender Klassen- und Schülerverteilung quantifiziert werden. Für die Einführung der verbindlichen Übung Informatik fällt im Kalenderjahr 1985 ein zusätzlicher Sachaufwand von zirka 50 Millionen Schilling für die Anschaffung von Geräten und ein baulicher Adaptierungsaufwand von zirka 20 Millionen Schilling an.

614 der Beilagen

11

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 8 a.

- (3) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,
- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
 - b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann, und
 - c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, in der Grundschule und der Sonderschule jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als 2 unterschreiten. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

Entwurf

§ 8 a.

(3)

Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.

Geltende Fassung

§ 21. (1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Hauptschule 20 nicht unterschreitet.

§ 27. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 16 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

(3)

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4 nicht unterschreiten.

Entwurf

§ 21. (1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf auf einer Schulstufe einer Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern 3 Schülergruppen vorgesehen werden.

§ 27. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 16 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.

(3)

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4, in einer Vorschulgruppe an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 3 nicht unterschreiten.

Geltende Fassung

§ 33. (1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf nicht 36 übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht

Entwurf

§ 33. (1) Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(bis 31. August 1989) (2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten.

(ab 1. September 1989) (2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welchen Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben, Werkerziehung sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.

überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse) sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium:

Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium

eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Latein (3. bis 8. Klasse) sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 8. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium:

Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 8. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 8. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

Geltende Fassung

- d) im Oberstufenrealgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2)

(3)

(4)

(5)

§ 40.

.....

(5)

§ 43. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der

Entwurf

- d) im Oberstufenrealgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist ferner in der 5. Klasse als verbindliche Übung Informatik vorzusehen.

(3)

(4)

(5)

(6)

§ 40.

(5) Die Aufnahme in die Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.

(6)

§ 43. (1)

(2) Die Klassenschülerzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule darf abweichend von Abs. 1 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu entscheiden.

(3)

Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

(3) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 2 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 59. (1)

- a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung
- aa) zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder
- bb) zur Erweiterung der Fachbildung;

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist — soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 73.

(1)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder Fachrichtung. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 und 2 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 59. (1)

- a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgängen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist.

§ 73.

(1)

Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule.

Geltende Fassung

§ 75. (1)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 77. (1)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 111.

- (3) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, insbesondere Besuchsschulen, vorzusehen.

.....

- (7) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.

§ 112. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Entwurf

§ 75. (1)

Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule.

§ 77. (1)

Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule.

§ 111.

- (3) Für jede Berufspädagogische Akademie sind zur schulpraktischen Ausbildung geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.

.....

(entfällt)

§ 112. (1)

Geltende Fassung

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);

.....

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 113.

(6) Personen, die bereits mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis als Lehrer an einer Schulart stehen, für die sie die Lehramtsausbildung anstreben, sind bei der Aufnahme in die Berufspädagogischen Akademien in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 119.

(6) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung des Landes, in dem die Pädagogische Akademie ihren Standort hat, für Volksschulen keine Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.

Entwurf

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grundlagen der Erziehung, Gesundheitslehre, Schul- und Arbeitshygiene);

.....

(2) In den Lehrplänen können verkürzte Studiengänge für in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf ihre in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von am Pädagogischen Institut eingerichteten einschlägigen Lehrveranstaltungen die Erreichung des Bildungsziels der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.

(3)

§ 113.

(6) Für gemäß § 112 Abs. 2 verkürzte Studiengänge hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zusätzlich zu den auf Grund des Abs. 5 festzulegenden Aufnahmuvoraussetzungen jene Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles bei der verkürzten Studiendauer erforderlich sind.

§ 119.

(6) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen; sie kann auch eine Vorschulstufe umfassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungsvolksschule darf 30 nicht übersteigen. Die Vorschulstufe ist bei mindestens 10 Schülern als Vorschulklasse zu führen und darf in einer Klasse 20 Schüler nicht übersteigen; bei mindestens 4 Schülern ist die Vorschulstufe als Vorschulgruppe zu führen, und zwar an 2 Schultagen je Woche und bei mindestens 7 Schülern an 3 Schultagen je Woche. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung des Landes, in dem die Pädagogische Akademie ihren Standort hat, für Volks-

Geltende Fassung

(7) Die Übungshauptschule umfaßt 4 Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 33 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

(8) Eine Übungsonderschule hat eine mindestens dreiklassige Allgemeine Sonderschule sowie mindestens eine Klasse für mehrfach behinderte Kinder zu umfassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsonderschule darf höchstens 18 betragen, in Klassen mit mehrfach behinderten Kindern höchstens 12. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Außerdem können für die angeführten Gegenstände erforderlichenfalls die Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden.

§ 131 c. Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus. Lediglich Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

§ 131 d. (1) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichtserteilung sind an Schulen, die bisher getrennt nach Kna-

Entwurf

schulen keine Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.

(7)

Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen.

(8)

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsonderschule darf höchstens 16 betragen, in Klassen mit mehrfach behinderten Kindern höchstens 10.

§ 131 c. (1) Abweichend von der Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie gemäß § 121 erster Satz können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden, die einen Vorbereitungslehrgang gemäß Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) An den Pädagogischen Akademien kann bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 ein Vorbereitungslehrgang geführt werden:

ben und Mädchen geführt worden sind, erstmals auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die erste Stufe eintreten.

(2) (Grundsatzbestimmungen) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmungen.

Artikel V der 5. SchOG-Nov.

Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich wird in Abweichung vom II. Hauptstück Teil A Abschnitt I Z 3 lit. b und Teil B Abschnitt I lit. b des Schulorganisationsgesetzes als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht bestimmt:

1. Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien:

- a) Das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien ist eine Sonderschule für blinde Kinder, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien eine Sonderschule für Gehörlose. Diesen Sonderschulen können auch Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden.
- b) Diese Sonderschulen umfassen 8 Schulstufen; der Anschluß der neunten Schulstufe in der Form des Polytechnischen Lehrganges ist möglich. Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Insoweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen und sind für den

1. Der Vorbereitungslehrgang hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang Personen mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen auf das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie vorzubereiten.

2. Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Humanwissenschaften, Deutsch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie sowie alternativ ein erweiterter Unterricht in Deutsch oder in Mathematik. Ferner ist in diesem Lehrplan als Freigegegenstand Lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die den Studiengang für das Lehramt an Volksschulen besuchen, entfallen die mit der Ausbildung für Werkerziehung (textiler Bereich) zusammenhängenden Pflichtgegenstände und für jene, die den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen besuchen, entfällt der Pflichtgegenstand gemäß § 120 Abs. 3 lit. b und die diesem entsprechenden Fachdidaktiken; sie sind jedoch zum Besuch dieser Pflichtgegenstände berechtigt.

Artikel V der 5. SchOG-Nov.

.....

- b) Diese Sonderschulen umfassen 8 Schulstufen; der Anschluß der neunten Schulstufe in der Form des Polytechnischen Lehrganges ist möglich. Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Insoweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen. Sofern hiefür

Geltende Fassung

Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule zwei Klassenzüge einzurichten; sofern hierfür nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für mehrere Schulstufen und der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule, der zweizügig zu führen ist, jeweils in einer Klasse erfolgen. Wird der Unterricht für mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt, so sind solche Klassen in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

.....

- e) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 10 nicht übersteigen.

.....

2. Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein:

.....

.....

Entwurf

nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für mehrere Schulstufen jeweils in einer Klasse erfolgen; wird der Unterricht für mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt, so sind solche Klassen in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

.....

- e) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 8 nicht übersteigen. Soweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse durch Verordnung festzulegen. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die Zahl 8 nicht übersteigen.

.....

2.

.....

- e) Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Schülergruppen eingerichtet werden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Schülergruppen hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unter Bedachtnahme auf die im § 51 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes genannten Mindestvoraussetzungen sowie die regionalen Verhältnisse durch Verordnung festzulegen.